

News zur aktuellen Lage

Sondernewsletter

Corona – Information zum Kurzarbeitergeld: Welche Wechselwirkungen sind mit der betrieblichen Altersversorgung über den Zukunftsfonds zu beachten?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verunsicherung im Rahmen der Corona-Krise ist groß und führt teils auch in Ihrer Branche zu einem erheblichen Auftragsrückgang. Einige Unternehmen reagieren hierauf, indem sie für den langfristigen Erhalt der Arbeitsplätze Kurzarbeit einführen. Dies kann Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung haben. In diesem Zusammenhang beschäftigt beispielsweise viele Arbeitnehmer¹⁾ und Arbeitgeber die Frage, wie sich eine bestehende betriebliche Altersversorgung auf das Kurzarbeitergeld auswirken könnte oder wie mit Arbeitgeberbeiträgen zur betrieblichen Altersversorgung verfahren werden kann.

Deshalb haben wir für Sie nachfolgend die wesentlichen Informationen rund um das Thema Kurzarbeit zusammengestellt.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Startseite des Zukunftsfonds, <https://www.zukunftsfonds-medien-druckpapier.de/> unter „Corona“.

**Erfahren
Sie mehr!**

Bei weitergehenden Fragen, bezogen auf Ihre individuelle Situation, wenden Sie sich bitte an Ihren regionalen Zukunftsfondsbetreuer.

Bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen
Ihre HDI bAV-Koordinatoren



Andreas Schneider
andreas.schneider@hdi.de



Frank Stonjek
frank.stonjek@hdi.de



1) Es wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies erfolgt ohne jegliche Diskriminierungsabsicht, sondern einzig aufgrund der einfacheren Lesbarkeit.

Marketing-Unterlage

Entgeltumwandlung in der Kurzarbeit

Soweit in der Kurzarbeitsphase weiterhin Arbeitsentgelt bezogen wird, kann eine Entgeltumwandlung unverändert durchgeführt werden. In diesem Fall hat die Entgeltumwandlung nur einen marginalen Einfluss auf die Höhe des Kurzarbeitergelds.

Die Fortführung einer bestehenden Entgeltumwandlung in der Kurzarbeit kann sogar ggf. zu einem geringfügig höheren Kurzarbeitergeld führen! Der genaue Differenzbetrag hängt von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Weitergehende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Zukunftsfonds in der Fachinformation zum Kurzarbeitergeld.

Wird im Rahmen der Kurzarbeit die Arbeit vollständig eingestellt („Kurzarbeit null“) und kein „reguläres“ Entgelt mehr bezogen, ist eine Entgeltumwandlung nicht mehr möglich. Das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit kann als Ersatzleistung eines Dritten nicht zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Insoweit besteht jedoch die Möglichkeit, die Entgeltumwandlung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

Kann sich ein Arbeitnehmer die weitere Beitragszahlung in Zeiten der Kurzarbeit aufgrund der entstehenden Einkommenseinbußen nicht mehr leisten, kann die Beitragszahlung vorübergehend ausgesetzt werden.

HDI bietet für bestehende Verträge flexible Optionen an, die unter dem Punkt „Die HDI Lösungen im Überblick“ konkret beschrieben werden. Eine Änderung der Entgeltumwandlung erfordert arbeitsrechtlich zwingend auch eine Anpassung der Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Achtung: Wird eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vorübergehend herabgesetzt oder aufgehoben, reduzieren sich oder entfallen auch alle Arbeitgeberzuschüsse, die sich an der Entgeltumwandlung orientieren.

Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung in der Kurzarbeit

Durch die Einführung von Kurzarbeit ändert sich nichts an dem rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses. Hieraus folgt zugleich, dass die Zeiten der Kurzarbeit für die Ermittlung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen vollständig mit zu berücksichtigen sind. Dies gilt selbst dann, wenn eine „Kurzarbeit null“ eingeführt wird und der Arbeitnehmer also gar keine Arbeitsleistung erbringt.

Bei einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung hängen die Auswirkungen einer Kurzarbeit von der individuellen Versorgungsregelung ab. Die Mehrzahl der betrieblichen Versorgungssysteme ist dienstzeitabhängig oder beitragsorientiert gestaltet. Hier ist häufig eine anspruchsmindernde Berücksichtigung von Zeiten der Kurzarbeit möglich.

Viele Versorgungsregelungen enthalten eine Klausel, wonach entgeltfreie Zeiten wie z. B. eine „Kurzarbeit null“ nicht anspruchsteigernd wirken. Wird die Arbeitszeit im Rahmen der Kurzarbeit reduziert, wird ggf. die häufig zu findende Klausel zur Teilzeitarbeit berücksichtigt werden können.

Die HDI Lösungen im Überblick

Ohne konkreten Nachweis können Unternehmen, die dem Zukunftsfonds beigetreten sind, formlos einen Zahlungsaufschub von bis zu sechs Monaten beantragen.

- Die Beitragszahlung kann zinslos für bis zu sechs Monate ausgesetzt werden. Diese „Corona-Pause“ endet spätestens zum 31.12.2020.
- Unser Angebot gilt für alle eingelösten Verträge.
- Die „Corona-Pause“ hat gegenüber der Beitragsfreistellung für die beigetretenen Unternehmen den Vorteil, dass auch während dieser Zeit der volle Versicherungsschutz bestehen bleibt.
- Nur wenn nach Ende der „Corona-Pause“ die ausgesetzte Beitragszahlung nicht nachgeholt und der Vertrag nicht unverändert fortgesetzt wird, kann es zu einer Anpassung der Leistungen kommen.



Marketing-Unterlage

Der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) kann den Antrag auf „Corona-Pause“ formlos stellen. Hierzu sind folgende Angaben immer erforderlich:

- Versicherungsscheinnummer
- Beginn des Beitragsstopps (nur zum Ersten eines Monats möglich)
- Dauer der „Corona-Pause“ (max. sechs Monate)
- Hinweis, dass es sich um eine betriebliche Altersversorgung über den Zukunftsfonds handelt
- Kontaktdaten inklusive Telefonnummer des Ansprechpartners im Unternehmen

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung noch die nachfolgende Vorgehensweise:

- Wird lediglich für einen einzelnen Vertrag eine „Corona-Pause“ angemeldet, reicht die Übersendung einer Mail mit den oben angegebenen Daten aus. Diese E-Mail geht an folgende Mail-Adresse im HDI Kundenservice:
HDI-Leben-coronapause@hdi.de
- Soll der Zahlungsaufschub für mehrere Verträge gelten, sind die Angaben in einer Excel-Liste zu erfassen und per E-Mail an **HDI-Leben-coronapause@hdi.de** zu versenden. Nur so kann eine schnelle und reibungslose Verarbeitung der Anträge erfolgen.
- Sofern die „Corona-Pause“ für ALLE Verträge einer Abkommensnummer gewünscht wird, reicht es, lediglich die betreffende Abkommensnummer, Beginn und Dauer der „Corona-Pause“ bekannt zu geben. Auch diese Information geht bitte an **HDI-Leben-coronapause@hdi.de**

Weitere Informationen, die erforderlichen Druckstücke und die vorgenannte Excel-Tabelle finden Sie auf der Internetseite des Zukunftsfonds, <https://www.zukunftsfonds-medien-druckpapier.de/> unter „Corona“.

